

Statuten Sentience Politics

Stand 28. Februar 2020

Artikel 1: Name und Sitz

1 Unter dem Namen «Sentience Politics» (nachfolgend der Verein) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Basel (BS), Schweiz.

Artikel 2: Zweck

1 Der Verein bezweckt, die Lebensqualität möglichst vieler empfindungsfähiger Individuen möglichst umfassend zu verbessern. Er fördert die Nachhaltigkeit, den Tierschutz und die Idee des Antispeziesismus. Er führt dazu wissenschaftliche Arbeiten durch, deren Ergebnisse frei zugänglich gemacht werden, und setzt sich ein für Rahmenbedingungen und eine Ethik, welche obige Ziele fördern.

2 Der Verein kann diese Ziele verfolgen insbesondere durch

- das Organisieren von kostenlosen öffentlichen Veranstaltungen und grösseren Bildungsanlässen im populärwissenschaftlichen Bereich,
- das Anbieten eines Forums für die Diskussion zu den oben genannten Themenbereichen,
- das Erstellen von Forschungsarbeiten und das frei zugängliche Anbieten dieser in einer möglichst einfachen Form,
- das Durchführen von darauf basierenden Initiativen und Informationskampagnen,
- die freie Zurverfügungstellung von Materialien auf einer Internetpräsenz.

3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 3: Parteipolitische Neutralität

1 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

2 Er kann sich am politischen Leben beteiligen, insoweit dies Art. 2 dient und konform mit demgleichen ist.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1 Die Vereinsmitgliedschaft steht allen juristischen und natürlichen Personen offen, die das Ziel des Vereins sowie den in Artikel 2 aufgeführten Zweck teilen.

2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten und können von dieser ohne Angabe von Gründen angenommen oder abgelehnt werden.

3 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsleitung erfolgen.

4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschliessen.

Artikel 5: Vereinsorgane

1 Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- und der/die Rechnungsprüfer/in.

Artikel 6: Generalversammlung

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.

2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann schriftlich von einem Mitglied des Vorstandes einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich zu Händen des Präsidiums verlangt werden.

3 Das Datum der Generalversammlung muss einen Monat im Voraus angekündigt werden.

4 Mitglieder können Anträge für die Traktandenliste bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einreichen.

5 Die Traktandenliste wird eine Woche vor der Generalversammlung durch den Vorstand an alle Mitglieder versendet.

6 Die Generalversammlung kann ausschliesslich über traktandierte Anträge abstimmen. Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.

7 Sofern keine anderen Bestimmungen gelten, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit einem absoluten Mehr (d.h. mehr als die Hälfte aller Stimmen, einschliesslich ungültige Stimmen und Enthaltungen). Wird kein absolutes Mehr erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorschlägen mit den meisten Stimmen statt.

8 Jedes Mitglied kann ohne vorgängige Ankündigung beantragen, an der Generalversammlung zu sprechen.

9 Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsberichts und des Vereinsbudgets,
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Generalversammlung,
- Erteilung der jährlichen Décharges an die übrigen Vereinsorgane,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des/r Rechnungsprüfers/in (sofern die Generalversammlung die Ernennung eines Rechnungsprüfers beschliesst),
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschluss über weitere Anträge,
- Änderung der Statuten.

Artikel 7: Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium, das entweder aus einem/r Präsidenten/in und einem/r Vizepräsidenten/in oder zwei Co-Präsidenten/innen bestehen kann,
- weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeder ordentlichen Generalversammlung gewählt.

3 Der Vorstand kann an einer Vorstandssitzung mit absolutem Mehr ad interim weitere Vorstandsmitglieder ernennen, die an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen.

4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan des Vereins.
- Der Vorstand ist für die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung zuständig.
- Der Vorstand verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschrift.
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

5 Der Vorstand organisiert sich selbständig. Er kann Abteilungen mit teilweise und vollständig selbständigen Kompetenzen begründen und abberufen und deren Leitung benennen.

6 Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann mit absolutem Mehr Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg fassen; zulässige Kommunikationsformen, Fristen und weitere Formalien richten sich nach dem Vorstandsreglement.

7 Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Artikel 8: Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus einem/r oder mehreren (Co-)Geschäftsleiter/innen, die die Vereinsgeschäfte führen. Sie ist selbständig für die Führung des operativen Vereinsgeschäfts, insbesondere die Buchführung und die Mitgliederadministration, und die Repräsentation des Vereins zuständig.

2 Die Geschäftsleitung verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschrift.

3 Die Geschäftsleitung kann im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen Personen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben anstellen.

Artikel 9: Rechnungsprüfer

1 Der Verein ist nicht verpflichtet, einen/e Rechnungsprüfer/in zu ernennen.

2 Jedem Mitglied ist es gestattet, bei der Generalversammlung die Ernennung eines/r Rechnungsprüfers zu verlangen. Wenn die Generalversammlung zustimmt, wählt sie einen Rechnungsprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört. Der/die Rechnungsprüfer/in kann, muss aber nicht dem Verein angehören.

3 Der/die Rechnungsprüfer/in erstattet der Generalversammlung Bericht.

4 Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob der/die Rechnungsprüfer/in seine Tätigkeit ein weiteres Jahr ausführen wird oder die Stelle des/der Rechnungsprüfers/in wieder abgeschafft wird.

Artikel 10: Finanzierung und Haftbarkeit

1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Stiftungsbeiträge und Veranstaltungseinnahmen.

2 Der Verein kann unter Wahrung seiner Unabhängigkeit Drittmittel aller Art annehmen.

3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

4 Die Rechnungsperiode entspricht einem Kalenderjahr.

5 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

6 Gegenüber der Bank wird der Verein durch das Präsidium und die Geschäftsleitung vertreten, die im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen zur Führung des Vereinskontos berechtigt sind.

Artikel 11: Auflösung

1 Sofern formgerecht in der Traktandenliste aufgeführt, kann der Verein mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden.

2 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, nicht gewinnorientierte Organisation mit Sitz in der Schweiz gespendet, deren Zweck demjenigen des Vereins gemäss Vorstandsbeschluss zum Zeitpunkt der Auflösung am nächsten kommt.

Artikel 12: Inkrafttreten

1 Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

2 Die Vereinsstatuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 17. August 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Anpassungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2020 beschlossen und treten ebenfalls sofort in Kraft.